

30.01.97

Antrag**der Länder****Brandenburg, Nordrhein-Westfalen,
Sachsen-Anhalt**

Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung der Altlaufarbeitung
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 14 der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Der Bundesrat mge die Entschlieung in folgender Form fassen:

Der Bundesrat hlt es fr notwendig, die Altlentsorgung nachhaltig zu sichern.

Zur Aufrechterhaltung der Entsorgungssicherheit mssen Kapazitten fr die stoffliche Verwertung von Altlen vorgehalten werden. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

- die Altlrichtlinie der EG (75/439/EWG) umzusetzen, die den Vorrang der Behandlung von Altlen im Wege der Aufarbeitung festlegt und
- eine entsprechende Novelle der Altlverordnung dem Bundesrat bis zum Sommer 1997 zuzuleiten.

Die Aufarbeitung von Altlen wird in Deutschland seit Jahrzehnten praktiziert. Neben der Aufarbeitung, die rund zwei Drittel der anfallenden Menge erfat, wurde zuletzt auch ein Drittel energetisch verwertet.

Der Anteil der energetischen Verwertung von Altlen ist jedoch in letzter Zeit deutlich gestiegen. Gleichzeitig haben sinkende Preise Verluste in der altlaufarbeitenden Industrie ausgelst.

Ohne eine rasche Novellierung der Altlverordnung ist zu befrchten, da die Verluste zur vollstndigen Einstellung der Altlaufarbeitung in Deutschland fhren werden. Fr die Novellierung der Altlverordnung ist die EG-Richtlinie 75/439/EWG umzusetzen, die in Artikel 3 die Mitgliedstaaten auffordert, den Vorrang der Behandlung von Altlen im Wege der Aufarbeitung festzulegen. Die entsprechenden Vorberlegungen zu einer Verordnung auf der Grundlage des am 7. Oktober 1996 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sollen von der Bundesregierung deshalb umgehend umgesetzt werden.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1997

...

Eine Entsorgungssicherheit in der Altölentsorgung und damit Vorsorge vor illegaler Beseitigung kann es auf Dauer nur geben, wenn für beide Entsorgungswege faire Marktchancen bestehen.

Die von den Beteiligten geführten Gespräche über eine freiwillige Selbstverpflichtung der Zementindustrie, sich auf eine bestimmte Altölmenge zu beschränken, haben bislang nicht zum Erfolg geführt. Die fehlende Einigung geht zu Lasten der Altölaufarbeitung, die durch die gegenwärtige Rechtslage benachteiligt ist.

Begründung (gegenüber dem Plenum):

Auf die Forderung, die Steuerbefreiung der Altölverbrennung aufzuheben, sollte verzichtet werden, da fraglich ist, ob eine solche Maßnahme eine ausreichende Lenkungswirkung entfalten könnte. Im Rahmen einer Novellierung der Altölverordnung kann die Aufarbeitung von Altölen besser gesichert werden.